

Stadt Kempten (Allgäu)

Aufhebungssatzung

des Baulinienplanes „Für den Wiederaufbau der Litzenfabrik Haus
Nr. 63 auf dem Feilberg“

- Teil I -

Planzeichnung

Planzeichenerklärung

Verfahrensvermerke

Bebauungsplansatzung

19.03.2020

09.10.2020

15.06.2021

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1	Planzeichnung	2
2	Planzeichenerklärung	2
3	Verfahrensvermerke	2
4	Aufhebungssatzung	3
4.1	Rechtsgrundlagen	3
4.2	Planungsrechtliche Festsetzungen	4
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich	4
§ 2	Bestandteile	4
§ 3	Außerkrafttreten eines Bebauungsplans	4
§ 4	Inkrafttreten der Aufhebungssatzung	4
4.3	Hinweise	5
	Planungenaugigkeit	5

1 Planzeichnung

siehe Planzeichnung

2 Planzeichenerklärung

siehe Planzeichnung

3 Verfahrensvermerke

siehe Planzeichnung

4 Aufhebungssatzung

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches für den Baulinienplan „Für den Wiederaufbau der Litzenfabrik Haus Nr. 63 auf dem Feilberg“ die Aufhebungssatzung.

4.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. S. 3786).

Planzeichenverordnung

Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S.1057) geändert worden ist.

Bayerische Bauordnung

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist.

4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Für den Wiederaufbau der Litzenfabrik Haus Nr. 63 auf dem Feilberg“ mit einer Fläche von insgesamt ca. 0,25 ha ergibt sich aus der Planzeichnung.

§ 2 Bestandteile

Die Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Für den Wiederaufbau der Litzenfabrik Haus Nr. 63 auf dem Feilberg“ besteht aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken sowie den textlichen Festsetzungen. Der Aufhebungssatzung wird die Begründung mit Umweltbericht vom 15.06.2021 beigelegt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3 Außerkrafttreten eines Bebauungsplans

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Für den Wiederaufbau der Litzenfabrik Haus Nr. 63 auf dem Feilberg“ tritt die seit 06.08.1870 rechtskräftige Vorschrift außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Die Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Für den Wiederaufbau der Litzenfabrik Haus Nr. 63 auf dem Feilberg“ tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.

4.3 Hinweise

Planungsgenauigkeit

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist, welche einer hohen Genauigkeit entspricht, können sich im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der späteren Vermessung Abweichungen ergeben. Die Stadt Kempten (Allgäu) übernimmt hierfür nicht die Gewähr.